Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8463**

16. Wahlperiode 10. 03. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jerzy Montag, Kerstin Andreae, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/8248 –

Praktische Umsetzung der Strafvorschriften zur Bekämpfung der Auslandskorruption

Vorbemerkung der Fragesteller

Die OECD-Konvention über die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr dient dem wichtigen Ziel, grenzüberschreitender Korruption durch international agierende Unternehmen wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Die am 17. Dezember 1997 von Deutschland unterzeichnete Konvention wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) vom 10. September 1998 in deutsches Recht umgesetzt.

Medienberichten zufolge ist die praktische Umsetzung des Gesetzes bislang unzureichend. So bescheinigt z. B. die „Financial Times Deutschland“ vom 27. Dezember 2007 den deutschen Staatsanwaltschaften in Umsetzung des genannten Gesetzes „fehlenden Elan“. Den Leiter der Arbeitsgruppe Anti-Bestechung bei der OECD, Mark Pieth, zitiert der Artikel mit den Worten: „Es gibt eine ganze Reihe von Fällen, die von den Staatsanwaltschaften nicht besonders aktiv verfolgt werden.“ Zwar sei die Siemens-Affäre ein Weckruf. Man könne jedoch keine Entwarnung für Deutschland geben. Der Präsident des Deutschen Richterbundes, Christoph Frank, kritisiert in demselben Artikel die Personalausstattung für die oft hoch komplizierten Wirtschaftsfälle als zu schwach. In den Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften gebe es generell ein großes Problem. Eigentlich würden im Bereich der Wirtschaftskriminalität viel mehr Spezialisten benötigt.

Auch der jährliche Fortschrittsbericht der Antikorruptionsorganisation Transparency International 2007 bewertet die Praxis in Umsetzung des IntBestG kritisch. Es fehle an Personal und finanziellen Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden, um systematisch gegen Auslandsbestechung vorgehen zu können. Noch immer müssten viele Unternehmen in Deutschland viel zu wenig fürchten, dass gegen sie wegen Auslandsbestechung ermittelt und Anklage erhoben wird. Zudem bemängelt die Organisation, dass Informationen zu Er-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 6. März 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

mittlungs- und Gerichtsverfahren sowie Verurteilungen im Hinblick auf Auslandsbestechung in Deutschland nicht systematisch gesammelt würden und kaum zugänglich seien.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland hat das OECD-Übereinkommen über die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr bereits im Jahre 1998 durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) vom 19. September 1998, dessen Durchführungsbestimmungen am 15. Februar 1999 in Kraft getreten sind, in deutsches Recht umgesetzt. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an der von der OECD eingerichteten Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr (Working Group on Bribery in International Business Transactions). In dieser Arbeitsgruppe wird im Rahmen gegenseitiger Überprüfungen sowohl die gesetzliche als auch die praktische Umsetzung des Übereinkommens überwacht.

Die von der Arbeitsgruppe vorgenommenen Länderprüfungen zeigen, dass Deutschland bei der Verfolgung von Bestechungstaten gegenüber ausländischen Amtsträgern und Abgeordneten nicht gegenüber anderen OECD-Staaten zurücksteht. Ganz im Gegenteil: Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika kann Deutschland auf die größte Anzahl von Strafverfahren in diesem Bereich verweisen. Anders als die Pressemeldung in der „FINANCIAL TIMES“ vermuten lässt, die von den Fragestellern aufgegriffen wird, hat daher auch nicht die OECD die deutsche Justiz als zu zaghaft bei der Verfolgung von solchen Taten gerügt. Es handelt sich lediglich um eine persönliche Wertung des Vorsitzenden der OECD-Arbeitsgruppe, der seine Bewertung zudem nur auf ein Verfahren stützt, das nach seiner Auffassung mit unzureichender Begründung eingestellt wurde. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass in Deutschland Auslandsbestechungen nicht nachdrücklich verfolgt würden. Allerdings hat der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes zu Recht darauf hingewiesen, dass für die Bearbeitung der komplizierten Wirtschaftsstrafverfahren eine angemessene Ausstattung der Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften erforderlich ist. Diese Problematik wurde auch bereits vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 2005 – 5 StR 119/05 (BGHSt 50, 299) – angesprochen.

Die Aussage, dass in Deutschland Informationen zu Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sowie Verurteilungen im Hinblick auf Auslandsbestechungen nicht systematisch gesammelt würden und kaum zugänglich seien, ist so nicht zutreffend. Zwar werden keine gesonderten Statistiken über Ermittlungsverfahren in diesem Bereich geführt. Die strafrechtliche Bekämpfung der Korruption einschließlich der Bestechung ausländischer Amtsträger obliegt in Deutschland grundsätzlich der Justiz auf Länderebene. Die Länder wurden vom Bundesministerium der Justiz gebeten, zum Zwecke der Unterrichtung der OECD-Arbeitsgruppe, einmal jährlich über laufende Ermittlungsverfahren in diesem Bereich zu berichten. Der Bundesregierung liegen daher Berichte über Verfahren aus den Jahren 2004, 2005 und 2006 vor. Auf der Grundlage dieser Berichte hat die Bundesregierung die OECD-Arbeitsgruppe stets informiert und in anonymisierter Form über die Verfahren in Deutschland berichtet. Auch der Nichtregierungsorganisation Transparency International wurden Informationen über die in den Ländern anhängigen Verfahren zugeleitet; der Hinweis der Fragesteller auf die Kritik der Organisation ist insoweit überholt.

Die in den folgenden Antworten mitgeteilten Zahlen beruhen auf den Berichten der Länder.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften des IntBestG wurden seit dem Jahr 1998 in Deutschland eingeleitet (bitte nach Jahren sowie Bundesländern getrennt aufschlüsseln)?

Die von den Ländern mitgeteilten Angaben ergeben Folgendes:

Ermittlungsverfahren 2004

Baden-Württemberg:	5
Bayern:	4
Brandenburg:	1
Hamburg:	6
Hessen:	3 + 1 Vorverfahren
Nordrhein-Westfalen:	2
Rheinland-Pfalz:	1
Saarland:	1

Ermittlungsverfahren 2005

Baden-Württemberg:	9
Bayern:	13
Berlin:	1 Vorermittlungsverfahren
Brandenburg:	1
Hamburg:	6
Hessen:	11
Niedersachsen:	1
Nordrhein-Westfalen:	14
Rheinland-Pfalz:	2
Saarland:	1
Sachsen:	2
Schleswig-Holstein:	4

Ermittlungsverfahren 2006

Baden-Württemberg:	11
Bayern:	18
Berlin:	3
Brandenburg:	2
Hamburg:	7
Hessen:	15
Niedersachsen:	6
Nordrhein-Westfalen:	15
Rheinland-Pfalz:	3
Saarland:	1
Sachsen:	2
Schleswig-Holstein:	5

2. In wie vielen der o. g. Fälle wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern getrennt aufschlüsseln)?

Aus den Länderberichten ergeben sich folgende Zahlen:

Einstellungen 2004

Nordrhein-Westfalen:	1

Einstellungen 2005

Rheinland-Pfalz:	1

Einstellungen 2006

Baden-Württemberg:	1
Bayern:	4
Brandenburg:	1
Hamburg:	3
Niedersachsen:	2
Nordrhein-Westfalen:	3
Rheinland-Pfalz:	2
Sachsen:	1
Schleswig-Holstein:	2

3. Auf Grundlage welcher gesetzlicher Vorschriften erfolgten die Einstellungen der Verfahren jeweils (bitte nach Normen, Jahren sowie Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

4. In wie vielen Fällen erfolgte Anklage (auch) wegen Verstoßes gegen Strafnormen des IntBestG, und wie viele Anklagen wurde nicht zum Hauptverfahren zugelassen (bitte je nach Jahren sowie Bundesländern getrennt aufschlüsseln)?

Über die Gründe der Nichtzulassung zum Hauptverfahren gibt es keine Angaben. Aus den Berichten der Länder sind folgende Angaben über Anklagen zu entnehmen:

Anklagen 2005

Baden-Württemberg:	6
Bayern:	1
Hessen:	2
Saarland:	3

Anklagen 2006

Saarland:	1

5. In wie vielen Fällen (bitte je nach Fallzahlen, nach Jahren sowie Bundesländern aufschlüsseln)

   a) endete das gerichtliche Verfahren mit einer Verurteilung auf Grundlage des IntBestG insgesamt;

Die Angaben zu den Verurteilungen nach § 334 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 2 § 1 IntBestG werden seit dem Jahr 2000 in der Strafverfolgungsstatistik gesondert erfasst. Für die Jahre 2000 bis 2006 weist diese Statistik keine Verurteilungen aus. Dabei muss berücksichtigt werden, dass in der Strafverfolgungsstatistik nur eine, die so genannte schwerste, Straftat ausgewiesen wird.

Die Länder haben folgende Angaben übermittelt:

Verurteilungen 2005

Bayern:	1

Verurteilungen 2006

Baden-Württemberg:	1
Bayern:	1
Hessen:	5
Nordrhein-Westfalen:	1

   b) wurde im Urteil aufgrund § 338 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) zugleich auch der Verfall bzw. erweiterte Verfall des Erlangten (§§ 73, 73d StGB) angeordnet;

Weder die Justizstatistik noch die Länderberichte enthalten hierüber Angaben.

   c) wurden gerichtliche Verfahren wegen Bestechung ausländischer Abgeordneter im internationalen Geschäftsverkehr gemäß § 2 IntBestG geführt; wie viele davon endeten mit einer Verurteilung?

Der Bundesregierung sind Verurteilungen nach Artikel 2 § 2 IntBestG wegen der Bestechung ausländischer Abgeordneter nicht bekannt.

6. Worin sieht die Bundesregierung Gründe für die ggf. ungleichgewichtige Zahl der Ermittlungsverfahren in den einzelnen Bundesländern, und was beabsichtigt sie zu tun, um eine gleichmäßig intensive Strafverfolgung in den verschiedenen Bundesländern sicherzustellen?

Die vorhandenen Fallzahlen lassen keine Rückschlüsse auf eine unterschiedliche Verfolgungsintensität in den Ländern zu.

7. Was unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass die Zahl der Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren, der Verfahrenseinstellungen sowie der Anklagen und Verurteilungen nach dem IntBestG bundesweit systematisch gesammelt und zugänglich gemacht werden, damit die Auslandsbestechung durch inländische Unternehmen öffentlich nachvollziehbar dokumentiert werden kann und so der Kampf gegen Auslandskorruption wirksam unterstützt wird?

Die Bundesregierung erhält jährlich von den Ländern Berichte über die einschlägigen Ermittlungsverfahren und deren Verlauf. Da es sich jeweils nur um wenige Verfahren handelt, werden die Angaben erst im Laufe der Jahre an Aussagekraft gewinnen. Verurteilungen, die ausschließlich aufgrund einer Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr erfolgen, werden bereits heute in der Bundesjustizstatistik erfasst.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333